



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS - UND RECHTAUSSCHUSS

Achtundzwanzigste Tagung

Genf, 12. bis 16. Oktober 1990

VORLAEUFIGE VERFAHRENSORDNUNG DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ
VON 1991 ZUR REVISION DES UPOV-UEBEREINKOMMENSVom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. In der Anlage zu diesem Dokument ist der Vorentwurf der vorläufigen Verfahrensordnung für die Diplomatische Konferenz von 1991 zur Revision des UPOV-Uebereinkommens wiedergegeben.
2. Der Vorentwurf stützt sich auf die Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz von 1978 sowie auf den Entwurf einer Verfahrensordnung für eine in Kürze unter der Aegide der WIPO stattfindende Diplomatische Konferenz. Nachstehend sind die hauptsächlichen Unterschiede in bezug auf die Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz von 1978 aufgezählt und erläutert.
3. Liste der eingeladenen Nichtverbandsstaaten und Organisationen (Regel 2 der vorläufigen Verfahrensordnung). - Wie für die Diplomatische Konferenz von 1978 wird vorgeschlagen, dass der Rat die Liste der als Beobachter zur Diplomatischen Konferenz von 1991 eingeladenen Staaten und Organisationen festlegt. Die Vorbereitung für die Ratsentscheidung übernimmt der Beratende Ausschuss.
4. Art der Teilnahme der Delegationen von Nichtverbandsstaaten. - Der Hauptzweck der diplomatischen Konferenz von 1978 war, den Beitritt neuer Verbandsstaaten zu erleichtern; einige unter ihnen hatten eindeutig ihren Wunsch bekundet, sobald wie möglich auf der Grundlage der Akte von 1978 Verbandsmitglied zu werden. Deshalb wurde vorgesehen, dass sich die Nichtverbandsstaaten aktiv an den Arbeiten der diplomatischen Konferenz beteiligen, die Akte von 1978 unterzeichnen und zu deren Inkraftsetzung beitragen konnten. Die Umstände der derzeitigen Revision veranlassen zur Annahme des traditionellen Verfahrens, demzufolge Nichtverbandsstaaten nur als Beobachter an der Diplomatischen Konferenz teilnehmen können. Infolgedessen sind die Mitgliedseigenschaft in einem Organ der Diplomatischen Konferenz von 1991 (Regeln 12 und 13 der vorläufigen

Verfahrensordnung), die Fähigkeit zur Vorlage von Aenderungsvorschlägen (Regel 29 Absatz 2 der vorläufigen Verfahrensordnung) und die Fähigkeit zur Unterzeichnung der neuen Akte des Uebereinkommens (Artikel 30 der in Dokument IOM/5/3 vorgeschlagenen neuen Akte) den Delegationen der Verbandsstaaten vorbehalten. Die Beobachter haben auch keinen Zugang zu den Arbeitsgruppen, die zur Prüfung besonderer Sachfragen eingesetzt werden können (Regel 46 der vorläufigen Verfahrensordnung).

5. Zahl der Mitglieder des Redaktionsausschusses (Regel 12 Absatz 2 der vorläufigen Verfahrensordnung). - Angesichts des vorhersehbaren Volumens redaktioneller Aenderungen wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Redaktionsausschusses von acht (Zahl der für die Konferenz von 1978 festgelegten Mitglieder) auf zehn zu erhöhen.

6. Wahl des Vorstands der Arbeitsgruppen (Regel 15 Absatz 2 der vorläufigen Verfahrensordnung). - Gemäss der im Rahmen der WIPO vorgeschlagenen Verfahrensordnungen wird vorgeschlagen, dass der Vorstand von Arbeitsgruppen, die zur Prüfung von besonderen Sachfragen eingesetzt werden können, von der Konferenz, d. h. von der Gesamtheit der Delegationen der Verbandsstaaten, gewählt wird. 1978 oblag diese Wahl den Arbeitsgruppen selbst.

7. Vorrang innerhalb der stellvertretenden Präsidenten und stellvertretenden Vorsitzenden (Regel 15 Absatz 3 der vorläufigen Verfahrensordnung). - Es wird vorgeschlagen, dass sich der Vorrang innerhalb der stellvertretenden Präsidenten und stellvertretenden Vorsitzenden weiterhin nach dem Platz bestimmt, den der Name ihres jeweiligen Staates in der Liste der Verbandsstaaten im französischen Alphabet einnimmt, diesen Grundsatz jedoch an eine Losziehung zu binden, um somit den ersten Staat auf der Liste zu bestimmen und eine strikte Gleichheit unter den Staaten zu gewährleisten.

8. Teilnahme des Präsidenten und der Vorsitzenden an einer Abstimmung (Regel 18 der vorläufigen Verfahrensordnung). - Sofern der Vorsitzende das einzige Mitglied seiner Delegation ist, wird vorgeschlagen, ihm, nachdem alle anderen Delegationen ihre Stimme abgegeben haben, zu gestatten abzustimmen. Dieses Recht war 1978 nicht vorgesehen.

9. Quorum (Regel 19 der vorläufigen Verfahrensordnung). - Es wird vorgeschlagen, für die Sitzungen der untergeordneten Organe der Konferenz ein Quorum vorzusehen und dieses auf die Hälfte der Mitglieder dieser Organe festzusetzen. 1978 war kein Quorum erforderlich.

10. Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden (Regel 20 Absatz 2 der vorläufigen Verfahrensordnung). - Es wird vorgeschlagen, einfach vorzusehen, dass die Vorschläge des Vorsitzenden zur Verhandlungsführung als angenommen gelten, wenn sie nicht unverzüglich abgelehnt werden. Die Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz von 1978 präziserte: "von der Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben" und konnte somit zu einer übermässigen Inanspruchnahme des Abstimmungsverfahrens Anlass geben.

11. Ausgangsvorschlag und Aenderungsvorschlag (Regel 29 Absatz 1 der vorläufigen Verfahrensordnung). - Es wird vorgeschlagen, notwendigenfalls zu präzisieren (was das Vorhandensein von eckigen Klammern um den betreffenden Text in Regel 29 Absatz 1 erklärt), dass der Ausgangsvorschlag durch den vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss ausgearbeiteten Wortlaut, bei Vorhandensein von Alternativen durch die Alternative A und bei Vorhandensein von Worten in eckigen Klammern durch den Text ohne die Worte in eckigen Klammern gebildet wird. Der Ausgangsvorschlag wird selbstverständlich durch den Text gebildet, der in

der Vorbereitungsphase der Diplomatischen Konferenz von der Mehrheit der Delegationen angenommen wurde. Die entsprechende Bestimmung wird aufgehoben, wenn der Verwaltungs- und Rechtsausschuss einen Text ohne Alternativen und ohne eckige Klammern ausarbeitet.

12. Sprachen, in denen die mündlichen Stellungnahmen abgegeben werden (Regel 41 der vorläufigen Verfahrensordnung).- Es wird vorgeschlagen, die als Plenum tagende Konferenz zu der Entscheidung zu befähigen, dass die Sprachen der Simultanübersetzung bei einer Arbeitsgruppensitzung aus praktischen Gründen (z. B. bei unzureichender Ausstattung eines Sitzungssaals oder wenn mehrere Arbeitsgruppen gleichzeitig zusammentreten und eine Verdolmetschung jeder unter ihnen nicht gewährleistet werden kann) zu begrenzen oder aufzuheben.

13. Ausserdem wird die Aufhebung der Bestimmung vorgeschlagen, die einer Delegation ausdrücklich gestattete, mündliche Stellungnahmen in einer anderen Sprache als in den Konferenzsprachen abzugeben, sofern ihr eigener Dolmetscher sie simultan übersetzte. Diese Aufhebung hindert eine Delegation nicht daran, gegebenenfalls wie im vorangegangenen Satz zu verfahren.

14. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird gebeten, die Vorlage des Vorentwurfs der vorläufigen Verfahrensordnung für die Diplomatische Konferenz zur Annahme in der vierundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung zu genehmigen.

[Anlage folgt]

[E N T W U R F]

VORLAEUFIGE VERFAHRENSORDNUNG*

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: GEGENSTAND, ZUSTAENDIGKEIT, ZUSAMMENSETZUNG, SEKRETARIAT

- Regel 1: Gegenstand und Zuständigkeit
- Regel 2: Zusammensetzung
- Regel 3: Sekretariat

KAPITEL II: VERTRETUNG

- Regel 4: Vertretung von Regierungen
- Regel 5: Vertretung von Beobachterorganisationen
- Regel 6: Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten
- Regel 7: Ernennungsschreiben
- Regel 8: Vorlage von Vollmachten und anderen Dokumenten
- Regel 9: Prüfung von Vollmachten und anderen Dokumenten
- Regel 10: Vorläufige Teilnahme

KAPITEL III: VOLLMACHTENPRUEFUNGSAUSSCHUSS, REDAKTIONSAUSSCHUSS UND ARBEITS-GRUPPEN

- Regel 11: Vollmachtenprüfungsausschuss
- Regel 12: Redaktionsausschuss
- Regel 13: Arbeitsgruppen
- Regel 14: Lenkungsausschuss

KAPITEL IV: VORSTAND

- Regel 15: Vorstand
- Regel 16: Amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender
- Regel 17: Ersetzung des Präsidenten oder eines Vorsitzenden
- Regel 18: Teilnahme des Präsidenten oder eines Vorsitzenden an einer Abstimmung

KAPITEL V: FUEHRUNG DER VERHANDLUNGEN

- Regel 19: Quorum
- Regel 20: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden
- Regel 21: Reden
- Regel 22: Vorrang

* Die vorläufige Verfahrensordnung ist bis zu dem Zeitpunkt vorläufig anwendbar, zu dem die Diplomatische Konferenz ihre Verfahrensordnung bei der Prüfung des entsprechenden Tagesordnungspunktes annimmt.

- Regel 23: Geschäftsordnungsfragen
- Regel 24: Beschränkung von Reden
- Regel 25: Schliessung der Rednerliste
- Regel 26: Vertagung oder Schliessung der Debatte
- Regel 27: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung
- Regel 28: Rangfolge von Verfahrensanträgen; Inhalt von Stellungnahmen hierzu
- Regel 29: Ausgangsvorschlag und Aenderungsvorschläge
- Regel 30: Entscheidungen über die Zuständigkeit
- Regel 31: Zurücknahme von Verfahrensanträgen oder von Aenderungsvorschlägen
- Regel 32: Erneute Prüfung über bereits erledigte Punkte

KAPITEL VI: ABSTIMMUNG

- Regel 33: Stimmrecht
- Regel 34: Erforderliche Mehrheiten
- Regel 35: Erfordernis der Unterstützung; Methode der Abstimmung
- Regel 36: Verfahren bei der Abstimmung
- Regel 37: Teilung von Vorschlägen
- Regel 38: Abstimmung über Aenderungsvorschläge
- Regel 39: Abstimmung über Vorschläge zur gleichen Frage
- Regel 40: Stimmgleichheit

KAPITEL VII: SPRACHEN UND PROTOKOLLE

- Regel 41: Sprachen, in denen mündliche Stellungnahmen abgegeben werden
- Regel 42: Kurzprotokolle
- Regel 43: In Dokumenten und Kurzprotokollen verwendete Sprachen

KAPITEL VIII: OEFFENTLICHE UND GESCHLOSSENE SITZUNGEN

- Regel 44: Sitzungen der Konferenz
- Regel 45: Sitzungen des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses und der Arbeitsgruppen

KAPITEL IX: BEOBACHTER

- Regel 46: Beobachter

KAPITEL X: AENDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

- Regel 47: Aenderung der Verfahrensordnung

KAPITEL XI: SCHLUSSAKTE

- Regel 48: Schlussakte

KAPITEL I: GEGENSTAND, ZUSTAENDIGKEIT, ZUSAMMENSETZUNG, SEKRETARIAT

Regel 1: Gegenstand und Zuständigkeit

1) Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Konferenz" bezeichnet) hat zum Gegenstand, auf der Grundlage des in Dokument DC/91/3 enthaltenen Vorschlags und gemäss Artikel 27 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 (nachstehend als "Uebereinkommen" bezeichnet), Verhandlungen zur Erstellung eines revidierten Wortlauts des Uebereinkommens zu führen sowie den revidierten Wortlaut anzunehmen.

2) Die als Plenum tagende Konferenz ist befugt,

i) diese Verfahrensordnung anzunehmen und gegebenenfalls zu ändern;

ii) die Tagesordnung der Konferenz anzunehmen;

iii) über die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Ernennungsschreiben und anderen Dokumente, die gemäss den Regeln 6, 7 und 8 dieser Verfahrensordnung vorgelegt werden, zu entscheiden;

iv) einen revidierten Wortlaut des Uebereinkommens (der nachstehend als "neue Akte" bezeichnet wird) anzunehmen;

v) Empfehlungen oder Entschliessungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der neuen Akte stehen, anzunehmen;

vi) gemeinsame Erklärungen jeder Art, die in die Aufzeichnungen über die Konferenz aufgenommen werden sollen, anzunehmen;

vii) gegebenenfalls die Schlussakte der Konferenz anzunehmen;

viii) alle anderen Angelegenheiten zu behandeln, auf die diese Verfahrensordnung Bezug nimmt oder die in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Regel 2: Zusammensetzung

1) Die Konferenz setzt sich zusammen aus:

i) Delegationen der Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Verband" oder "UPOV" bezeichnet);

ii) Delegationen von anderen als den in Ziffer i) oben bezeichneten Staaten, die in einer Liste aufgeführt sind, welche der Rat der UPOV auf seiner vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung aufgestellt hat (siehe Anlage I*);

iii) Vertreter von zwischenstaatlichen und internationalen nichtamtlichen Organisationen, die in einer Liste aufgeführt sind, welche der Rat der UPOV auf seiner vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung aufgestellt hat (siehe Anlage II*).

* Diese Anlagen werden auf der Grundlage der Beratungen des Beratenden Ausschusses erstellt.

2) Nachstehend werden bezeichnet: als "Verbandsdelegationen" die in Absatz 1 Ziffer i) bezeichneten Delegationen; als "Beobachterdelegationen" die in Absatz 1 Ziffer ii) bezeichneten Delegationen; als "Vertreter von Beobachterorganisationen" die in Absatz 1 Ziffer iii) bezeichneten Vertreter. Soweit nachstehend der Begriff "Delegationen" verwendet wird, umfasst er, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, Verbandsdelegationen und Beobachterdelegationen. Der Begriff "Delegationen" umfasst nicht Vertreter von Beobachterorganisationen.

3) Die Konferenz kann zu einer oder zu mehreren ihrer Sitzungen jede Person einladen, deren technischen Rat sie für ihre Arbeit als nützlich ansieht.

Regel 3: Sekretariat

1) Die Konferenz hat ein Sekretariat, das vom Verbandsbüro gestellt wird.

2) Der Generalsekretär der UPOV, der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV und andere vom Generalsekretär der UPOV bezeichnete Beamte des Verbandsbüros können an den Erörterungen der als Plenum tagenden Konferenz und aller ihrer Organe (Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss und Arbeitsgruppen) teilnehmen und können der als Plenum tagenden Konferenz oder einem ihrer Organe zu jeder zur Erörterung stehenden Frage mündlich oder schriftlich Stellungnahmen, Bemerkungen oder Anregungen unterbreiten.

3) Der Generalsekretär der UPOV benennt aus dem Personal der UPOV den Sekretär der Konferenz und aus dem Personal der UPOV oder des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) den Sekretär des Vollmachtenprüfungsausschusses, den Sekretär des Redaktionsausschusses und einen Sekretär für jede Arbeitsgruppe.

4) Der Sekretär der Konferenz leitet das für die Konferenz erforderliche Personal.

5) Das Sekretariat sorgt für den Empfang, die Uebersetzung, Vervielfältigung und Verteilung der notwendigen Unterlagen, für die Verdolmetschung der mündlichen Ausführungen und für die Durchführung aller anderen Sekretariatsarbeiten, die die Konferenz erfordert.

6) Der Generalsekretär der UPOV ist für die Verwahrung und Aufbewahrung aller Unterlagen der Konferenz in den Archiven der UPOV, die Veröffentlichung der Kurzberichte nach der Konferenz und die Verteilung der endgültigen Unterlagen nach der Konferenz verantwortlich.

KAPITEL II: VERTRETUNG

Regel 4: Vertretung von Regierungen

1) Jede Delegation setzt sich aus einem oder mehreren Delegierten und gegebenenfalls stellvertretenden Delegierten und Beratern zusammen. Jede Delegation hat einen Delegationsleiter und kann einen stellvertretenden oder beigeordneten Delegationsleiter haben.

2) Ein stellvertretender Delegierter oder ein Berater kann als Delegierter auftreten, nachdem er vom Leiter seiner Delegation hierzu bestimmt worden ist.

Regel 5: Vertretung von Beobachterorganisationen

Eine Beobachterdelegation kann durch einen oder mehrere Vertreter vertreten werden.

Regel 6: Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten

- 1) Jede Delegation legt Verhandlungsvollmachten vor.
- 2) Für die Unterzeichnung der neuen Akte werden Unterzeichnungsvollmachten benötigt. Diese Vollmachten können in den Verhandlungsvollmachten enthalten sein.

Regel 7: Ernennungsschreiben

Die Vertreter der Beobachterorganisationen legen ein Schreiben oder ein anderes Dokument vor, in dem sie benannt werden.

Regel 8: Vorlage von Vollmachten und anderen Dokumenten

Die in Regel 6 bezeichneten Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten und die in Regel 7 bezeichneten Schreiben oder anderen Dokumente sind dem Generalsekretär der Konferenz, wenn möglich spätestens 24 Stunden nach der Eröffnung der Konferenz vorzulegen.

Regel 9: Prüfung von Vollmachten und anderen Dokumenten

- 1) Der in Regel 11 bezeichnete Vollmachtenprüfungsausschuss prüft die in Regeln 6 und 7 bezeichneten Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten sowie Schreiben oder anderen Dokumente und erstattet der als Plenum tagenden Konferenz einen Bericht.
- 2) Die abschliessende Entscheidung über die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten sowie Schreiben oder anderen Dokumente trifft die als Plenum tagende Konferenz. Die Entscheidung wird so bald wie möglich und spätestens bis zur Abstimmung über die Annahme der neuen Akte getroffen.

Regel 10: Vorläufige Teilnahme

Solange eine Entscheidung über ihre Verhandlungsvollmachten oder Ernennungsschreiben oder andere Ernennungsdokumente anhängig ist, sind die Delegationen und die Vertreter von Beobachterorganisationen befugt, an den Erörterungen der Konferenz in dem in dieser Verfahrensordnung vorgesehenem Umfang vorläufig teilzunehmen.

**KAPITEL III: VOLLMACHTENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS, REDAKTIONSAUSSCHUSS
UND ARBEITSGRUPPEN**

Regel 11: Vollmachtenprüfungsausschuss

- 1) Die Konferenz hat einen Vollmachtenprüfungsausschuss.

2) Der Vollmachtenprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die die als Plenum tagende Konferenz aus dem Kreis der Verbandsdelegationen auswählt.

Regel 12: Redaktionsausschuss

- 1) Die Konferenz hat einen Redaktionsausschuss.
- 2) Der Redaktionsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, die die als Plenum tagende Konferenz aus dem Kreis der Verbandsdelegationen auswählt.
- 3) Der Redaktionsausschuss bereitet auf Verlangen der als Plenum tagenden Konferenz Entwürfe vor und erteilt Rat über Redaktionsfragen. Er nimmt keine Änderungen sachlicher Art der ihm vorgelegten Texte vor, sondern koordiniert und überprüft die redaktionelle Fassung aller vorläufig von der als Plenum tagenden Konferenz angenommenen Texte; er legt die auf diese Weise überprüften Texte der als Plenum tagenden Konferenz zur endgültigen Annahme vor.

Regel 13: Arbeitsgruppen

- 1) Die als Plenum tagende Konferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen. Bei der Einsetzung definiert sie deren Aufgaben.
- 2) Die als Plenum tagende Konferenz bestimmt die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und wählt diese aus dem Kreis ihrer Mitglieder aus.

Regel 14: Lenkungsausschuss

- 1) Der Lenkungsausschuss der Konferenz besteht aus dem Präsidenten und den Stellvertretenden Präsidenten der Konferenz, dem Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses, dem Vorsitzenden des Redaktionsausschusses sowie den Vorsitzenden jeder anderen Arbeitsgruppe während der Zeit von deren Einsetzung an bis zum Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten der Konferenz geleitet.
- 2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses oder einer Arbeitsgruppe an einer Sitzung des Lenkungsausschusses nimmt einer der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe in der Reihenfolge des Vorrangs gemäss Regel 15 Absatz 3 an der Sitzung des Lenkungsausschusses teil und gibt seine Stimme ab.
- 3) Der Lenkungsausschuss tritt von Zeit zu Zeit zusammen, um den Fortgang der Konferenz zu erörtern und Entscheidungen zur Beschleunigung des Fortgangs zu treffen; hierunter fallen insbesondere Entscheidungen über die Koordinierung der Sitzungen des Plenums der Konferenz und aller ihrer Organe (Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss und Arbeitsgruppen).
- 4) Gegebenenfalls schlägt der Lenkungsausschuss der als Plenum tagenden Konferenz den Wortlaut einer Schlussakte zur Annahme vor.

KAPITEL IV: VORSTAND

Regel 15: Vorstand

- 1) Die als Plenum tagende Konferenz wählt in einer Sitzung, in der der Generalsekretär der UPOV den Vorsitz führt, ihren Präsidenten und in einer Sitzung, in der der Präsident den Vorsitz führt, zwei Stellvertretende Präsidenten.
- 2) Der Vollmachtenprüfungsausschuss und der Redaktionsausschuss wählen je einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende unter den Delegierten der Staaten, deren Delegationen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. Die als Plenum tagende Konferenz wählt den Vorstand jeder Arbeitsgruppe.
- 3) Der Vorrang innerhalb der stellvertretenden Präsidenten und Stellvertretenden Vorsitzenden eines Organs bestimmt sich nach dem Platz, den der Name ihrer jeweiligen Staaten in der Liste der Verbandsdelegationen im französischen Alphabet einnimmt, beginnend mit dem Namen des vom Präsidenten der Konferenz durch Los bestimmten Staates.
- 4) Der Präsident und alle Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter müssen Delegierte von Verbandsdelegationen sein.

Regel 16: Amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender

- 1) Ist der Präsident der Konferenz oder ein Vorsitzender in der Sitzung eines Organs (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe), in dem er den Vorsitz innehat, abwesend, so wird der Vorsitz in der Sitzung von dem Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden dieses Organs, der unter den anwesenden Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden den Vorrang vor den anderen hat, in der Eigenschaft als amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender wahrgenommen.
- 2) Sind alle Vorstandsmitglieder eines Organs (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe) nicht anwesend, so wird von diesem Organ ein amtierender Präsident oder ein amtierender Vorsitzender gewählt.

Regel 17: Ersetzung des Präsidenten oder eines Vorsitzenden

Ist der Präsident oder ein Vorsitzender für die restliche Dauer der Konferenz nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben, so wird ein neuer Präsident oder Vorsitzender gewählt.

Regel 18: Teilnahme des Präsidenten oder eines Vorsitzenden an einer Abstimmung

- 1) Ein Präsident oder Vorsitzender, ob gewählt oder amtierend (nachstehend als "Vorsitzender" bezeichnet), besitzt kein Stimmrecht. Ein anderes Mitglied seiner Delegation kann in dessen Namen abstimmen.
- 2) Ist der Vorsitzende das einzige Mitglied seiner Delegation, so kann er abstimmen, jedoch erst dann, wenn alle anderen Delegationen ihre Stimme abgegeben haben.

KAPITEL V: FUEHRUNG DER VERHANDLUNGEN

Regel 19: Quorum

- 1) Für Plenarsitzungen der Konferenz ist ein Quorum erforderlich. Das Quorum entspricht der Hälfte der an der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.
- 2) Für die Sitzungen des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses und der Arbeitsgruppen ist ein Quorum erforderlich. Das Quorum entspricht der Hälfte der Mitglieder dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen.

Regel 20: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden

Der Vorsitzende übt die ihm in anderen Regeln dieser Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse aus und erklärt Sitzungen für eröffnet und beendet, leitet die Diskussionen, erteilt das Wort, stellt Fragen zur Abstimmung und verkündet Beschlüsse. Er entscheidet über Verfahrensfragen, übt im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Kontrolle über den Verfahrensablauf in jeder Sitzung aus und wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

- 2) Der Vorsitzende kann dem von ihm geleiteten Gremium vorschlagen, die jedem Redner zugemessene Zeit zu begrenzen, die Häufigkeit der Wortmeldungen jeder Delegation zu einer Einzelfrage zu begrenzen, die Rednerliste zu schliessen oder die Debatte zu beenden. Er kann ferner vorschlagen, die Sitzung aufzuheben oder zu vertagen oder die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu vertagen. Derartige Vorschläge des Vorsitzenden gelten als angenommen, wenn sie nicht unverzüglich abgelehnt werden.

Regel 21: Reden

- 1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm im voraus vom Vorsitzenden erteilt worden ist. Vorbehaltlich der Regeln 22 und 23 dieser Verfahrensordnung ruft der Vorsitzende die Redner in der Reihenfolge auf, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.
- 2) Der Vorsitzende kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Bemerkungen sich nicht auf den zur Diskussion stehenden Gegenstand beziehen.

Regel 22: Vorrang

- 1) Verbandsdelegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, wird im allgemeinen vor Beobachterdelegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, das Wort erteilt und beiden wird im allgemeinen Vorrang vor Vertretern von Beobachterorganisationen eingeräumt.
- 2) Dem Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann für die Erläuterung während der Diskussionen, die sich auf die Arbeiten seines Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppe beziehen, vorrangig das Wort erteilt werden.
- 3) Dem Generalsekretär der UPOV oder seinem Vertreter kann für Stellungnahmen, Bemerkungen oder Anregungen vorrangig das Wort erteilt werden.

Regel 23: Geschäftsordnungsfragen

1) Während der Erörterung jeder Angelegenheit kann eine Verbandsdelegation eine Frage zur Geschäftsordnung aufwerfen, über die der Vorsitzende gemäss dieser Verfahrensordnung unverzüglich entscheidet. Jede Delegation kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Berufung einlegen. Ueber die Berufung wird unverzüglich abgestimmt, und sofern die Berufung nicht angenommen wird, bleibt die Entscheidung des Präsidenten aufrechterhalten.

2) Die Verbandsdelegation, die gemäss Absatz 1) eine Geschäftsordnungsfrage aufwirft, ist nicht berechtigt, zu der zur Erörterung stehenden Sachfrage Stellung zu nehmen.

Regel 24: Beschränkung von Reden

In jeder Sitzung kann beschlossen werden, die jedem Redner zugemessene Zeit zu beschränken oder die Häufigkeit zu begrenzen, mit der jede Delegation oder jeder Vertreter einer Beobachterorganisation zu einer Frage das Wort ergreifen darf. Wird die Debatte beschränkt und hat eine Delegation oder der Vertreter einer Beobachterorganisation die ihr oder ihm zugemessene Zeit aufgebraucht, so ruft der Vorsitzende sie unverzüglich zur Ordnung.

Regel 25: Schliessung der Rednerliste

1) Während der Erörterung jeder Einzelfrage kann der Vorsitzende die Liste der Teilnehmer bekanntgeben, die sich zu Wort gemeldet haben, und kann die Rednerliste zu dieser Frage für geschlossen erklären. Der Vorsitzende kann gleichwohl jedem Redner das Recht auf Erwidern zubilligen, wenn eine nach Schliessung der Rednerliste abgegebene Aeusserung dies wünschenswert erscheinen lässt.

2) Jede vom Vorsitzenden im Sinne von Absatz 1) getroffene Entscheidung kann gemäss Regel 23 Gegenstand einer Berufung sein.

Regel 26: Vertagung oder Schliessung der Debatte

Jede Verbandsdelegation kann jederzeit die Vertagung oder die Schliessung der Debatte über die zur Erörterung stehende Frage beantragen, unabhängig davon, ob ein anderer Teilnehmer sich zu Wort gemeldet hat oder nicht. Erlaubnis, zu diesem Antrag zu sprechen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller auf Vertagung oder Schliessung der Debatte nur einer Verbandsdelegation, die den Antrag unterstützt, und zwei Verbandsdelegationen, die ihm widersprechen, erteilt; hierauf wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt. Der Vorsitzende kann die den Rednern gemäss dieser Regel gewährte Zeit begrenzen.

Regel 27: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

Während der Erörterung jeder Angelegenheit kann eine Verbandsdelegation beantragen, die Sitzung aufzuheben oder zu vertagen. Ueber solche Anträge findet keine Debatte statt, vielmehr wird unverzüglich hierüber abgestimmt.

Regel 28: Rangfolge von Verfahrensanträgen; Inhalt von Stellungnahmen hierzu

1) Vorbehaltlich der Regel 23 dieser Verfahrensordnung haben die folgenden Anträge in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen übrigen vorliegenden Vorschlägen oder Anträgen:

- i) die Sitzung aufzuheben,
- ii) die Sitzung zu vertagen,
- iii) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu vertagen,
- iv) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu schliessen.

2) Eine Verbandsdelegation, der zu einem Verfahrensantrag das Wort erteilt wurde, ist nicht berechtigt, sich zu der zur Erörterung stehenden Sachfrage zu äussern.

Regel 29: Ausgangsvorschlag und Aenderungsvorschlag

1) Dokument DC/91/3 bildet die Grundlage der Erörterungen in der Konferenz, und der Textentwurf der neuen Akte in diesem Dokument bildet den "Ausgangsvorschlag". [Enthält der Ausgangsvorschlag mehrere Alternativen oder Worte in eckigen Klammern, so gelten nur die Alternative A und der Text ohne eckige Klammern als Bestandteil des Ausgangsvorschlags; alle anderen Alternativen und alle Worte in eckigen Klammern gelten als Aenderungsvorschlag, wenn sie entsprechend Absatz 2 vorgelegt werden.]

2) Jede Verbandsdelegation kann Aenderungen zum Ausgangsvorschlag vorschlagen.

3) Aenderungsvorschläge sind im Regelfall schriftlich vorzulegen und dem Sekretär des zuständigen Organs (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe) zu übergeben. Das Sekretariat verteilt Kopien an die Delegationen und die Vertreter der Beobachterorganisationen, die zu dem betreffenden Organ gehören. Im Regelfall wird ein Aenderungsvorschlag in einer Sitzung nicht berücksichtigt und erörtert oder zur Abstimmung gestellt, wenn Kopien hiervon nicht drei Stunden vor dem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden haben, zu dem zu der Erörterung des Vorschlags aufgerufen wird. Der Vorsitzende kann jedoch die Berücksichtigung und Erörterung eines Aenderungsvorschlags auch dann gestatten, wenn Kopien nicht verteilt oder erst später als drei Stunden vor Aufruf zur Erörterung des Vorschlags verteilt worden sind.

Regel 30: Entscheidungen über die Zuständigkeit

1) Legt eine Verbandsdelegation einen Antrag in dem Sinne vor, dass ein gebührend unterstützter Vorschlag von der Konferenz nicht erörtert werden soll, weil er ausserhalb der Zuständigkeit der Konferenz liegt, so ist dieser Antrag Gegenstand einer Entscheidung der als Plenum tagenden Konferenz und wird zur Abstimmung gestellt, bevor der Vorschlag zur Erörterung aufgerufen wird.

2) Wird der Antrag gemäss Absatz 1) einem anderen als der als Plenum tagenden Konferenz vorgelegt, so wird er der als Plenum tagenden Konferenz zur Beschlussfassung überwiesen.

Regel 31: Zurücknahme von Verfahrensanträgen oder von Aenderungsvorschlägen

Eine Verbandsdelegation kann einen von ihr gemachten Verfahrensantrag oder Aenderungsvorschlag jederzeit vor Beginn der Abstimmung hierüber zurücknehmen, soweit keine Aenderung des Antrags oder Vorschlags von einer anderen Verbandsdelegation vorgeschlagen worden ist. Ein Antrag oder Vorschlag, der auf diese Weise zurückgenommen worden ist, kann von einer anderen Verbandsdelegation wiedereingeführt werden.

Regel 32: Erneute Prüfung von bereits erledigten Punkten

Die Erörterung über eine Sachfrage über die ein Organ (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe) bereits eine Entscheidung getroffen hat, kann von diesem Organ nur wieder aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben, dies beschliessen. Erlaubnis, zu einem Antrag auf erneute Prüfung zu sprechen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller nur einer Verbandsdelegation, die den Antrag unterstützt, sowie zwei Verbandsdelegationen, die dem Antrag widersprechen, erteilt; hiernach wird die Frage unverzüglich zur Abstimmung gestellt.

KAPITEL VI: ABSTIMMUNG

Regel 33: Abstimmung

Jede Verbandsdelegation hat das Recht, ihre Stimme abzugeben. Jede von ihnen hat eine Stimme und ist nur berechtigt, sich selbst zu vertreten und in ihrem eigenen Namen abzustimmen.

Regel 34: Erforderliche Mehrheiten

- 1) Die Annahme der neuen Akte erfordert die in Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebene Mehrheit von fünf Sechsteln der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.
- 2) Vorbehaltlich der Regeln 32 und 47 Absatz 2 erfordern alle andere Entscheidungen der als Plenum tagenden Konferenz und alle Entscheidungen des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses und der Arbeitsgruppen eine einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben.
- 3) Im Sinne dieser Verfahrensordnung sind Bezugnahmen auf "anwesende" Verbandsdelegationen, "die ihre Stimme abgeben", Bezugnahmen auf Verbandsdelegationen, die anwesend sind und eine zustimmende oder ablehnende Stimme abgeben. Ausdrückliche Stimmenthaltung, Nichtabgabe einer Stimme oder Abwesenheit während des Abstimmungsvorgangs gelten nicht als Stimmabgabe.

Regel 35: Erfordernis der Unterstützung; Methode der Abstimmung

- 1) Ein von einer Verbandsdelegation gemachter Aenderungsvorschlag wird nur zur Abstimmung gestellt, wenn er wenigstens von einer anderen Verbandsdelegation unterstützt wird.

2) Die Abstimmung über jede Frage erfolgt durch Erheben der Hand, sofern nicht eine zumindest von einer anderen Verbandsdelegation unterstützte Verbandsdelegation eine namentliche Abstimmung verlangt; in diesem Fall erfolgt eine namentliche Abstimmung. Die Namen werden nach der französischen alphabetischen Ordnung der Namen der Staaten aufgerufen, beginnend mit dem Namen des vom Vorsitzenden durch Los bestimmten Staates.

Regel 36: Verfahren bei der Abstimmung

1) Nachdem der Vorsitzende den Beginn der Abstimmung angekündigt hat, darf diese nicht unterbrochen werden, sofern nicht eine Geschäftsordnungsfrage zur Durchführung der Abstimmung aufgeworfen wird.

2) Der Vorsitzende kann jeder Verbandsdelegation gestatten, vor oder nach der Abstimmung die von ihr abgegebene Stimme oder Stimmhaltung zu begründen.

Regel 37: Teilung von Vorschlägen

Eine Verbandsdelegation kann den Antrag stellen, dass über Teile des Ausgangsvorschlags oder von Aenderungsvorschlägen gesondert abgestimmt wird. Wird dem Teilungsverlangen widersprochen, so wird der Antrag auf Teilung zur Abstimmung gestellt. Erlaubnis, zu dem Teilungsantrag das Wort zu ergreifen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller nur einer Verbandsdelegation erteilt, die sich dafür ausspricht, und zwei Verbandsdelegationen, die sich dagegen aussprechen. Wird dem Antrag auf Teilung zugestimmt, so werden alle Teile, denen gesondert zugestimmt worden ist, erneut als Ganzes zur Abstimmung gestellt. Wenn alle sachlichen Teile des Ausgangsvorschlags oder des Aenderungsvorschlags abgelehnt worden sind, wird der Ausgangsvorschlag oder der Aenderungsvorschlag als in seiner Gesamtheit abgelehnt angesehen.

Regel 38: Abstimmung über Aenderungsvorschläge

1) Ueber einen Aenderungsvorschlag wird eher als über den Wortlaut, auf den er sich bezieht, abgestimmt.

2) Aenderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, werden in der Reihenfolge zur Abstimmung gestellt, in der sie inhaltlich von dem besagten Wortlaut abweichen, und zwar wird der am stärksten abweichende Vorschlag zuerst zur Abstimmung gestellt, der am geringsten abweichende Vorschlag zuletzt. Wird durch die Annahme eines Aenderungsvorschlags jedoch zwangsläufig ein anderer Aenderungsvorschlag oder der ursprüngliche Wortlaut abgelehnt, so wird dieser Vorschlag oder Wortlaut nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

3) Wird ein Aenderungsvorschlag oder werden mehrere Aenderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, angenommen, so wird anschliessend über den geänderten Wortlaut abgestimmt.

4) Ein Vorschlag auf Ergänzung oder Streichung eines Teils eines Wortlauts gilt als Aenderungsvorschlag.

Regel 39: Abstimmung über Vorschläge zur gleichen Frage

Vorbehaltlich der Regel 38 dieser Verfahrensordnung stimmt das betreffende Organ (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe) bei Vorliegen von mehreren Vorschlägen, die sich auf die gleiche Frage beziehen, über die Vorschläge in der Reihenfolge ab, in der sie eingereicht worden sind, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.

Regel 40: Stimmengleichheit

1) Ergibt sich bei einer Abstimmung - die sich nicht auf Wahlen bezieht - die die einfache Stimmenmehrheit verlangt, eine Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

2) Ergibt sich zu einem Vorschlag für die Wahl einer bestimmten Person eine Stimmengleichheit, so wird der Abstimmungsvorgang, falls die Kandidatenbenennung aufrechterhalten wird, wiederholt, bis die Kandidatur angenommen oder abgelehnt oder eine andere Person für die in Betracht kommende Stelle gewählt ist.

KAPITEL VIII: SPRACHEN UND PROTOKOLLE

Regel 41: Sprachen, in denen mündliche Stellungnahmen abgegeben werden

1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind mündliche Stellungnahmen in den Sitzungen irgendeines Organs (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe) in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzugeben; das Sekretariat hat für die Uebersetzung in die beiden anderen Sprachen zu sorgen. Die als Plenum tagende Konferenz kann aus praktischen Gründen die Sprachen begrenzen oder aufheben, in die bei einer Arbeitsgruppensitzung gedolmetscht wird.

2) Ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe können, sofern keines ihrer Mitglieder widerspricht, beschliessen, auf die Uebersetzung zu verzichten oder sie auf weniger Sprachen, als in Absatz 1 vorgesehen, zu beschränken.

Regel 42: Kurzprotokolle

1) Vorläufige Kurzprotokolle über die Plenarsitzungen der Konferenz werden vom Verbandsbüro ausgearbeitet und sobald wie möglich nach Abschluss der Konferenz allen Rednern zugeleitet, die innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihnen diese Protokolle zur Verfügung standen, das Verbandsbüro von allen Aenderungswünschen für die Protokollierung ihrer eigenen Stellungnahmen zu unterrichten haben.

2) Die abschliessenden Kurzprotokolle werden in angemessener Zeit vom Verbandsbüro der UPOV veröffentlicht.

Regel 43: In Dokumenten und Kurzprotokollen verwendete Sprachen

1) Jeder schriftliche Vorschlag ist dem Sekretariat in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu übergeben.

2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden Dokumente, die während oder nach der Konferenz zur Verfügung gestellt werden, in deutscher, englischer und französischer Sprache bereitgehalten.

3)a) Vorläufige Kurzprotokolle werden in der Sprache abgefasst, in der der Redner seine Äusserungen abgegeben hat.

b) Die abschliessenden Kurzprotokolle werden in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung gestellt.

KAPITEL IX: ÖFFENTLICHE UND GESCHLOSSENE SITZUNGEN

Regel 44: Sitzungen der Konferenz

Die Plenarsitzungen der Konferenz sind öffentlich, sofern die als Plenum tagende Konferenz nicht eine andere Entscheidung trifft.

Regel 45: Sitzungen des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses und der Arbeitsgruppen

Die Sitzungen des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses und der Arbeitsgruppen stehen nur den Mitgliedern des betreffenden Organs und dem Sekretariat offen.

KAPITEL X: BEOBACHTER

Regel 46: Beobachter

1) Die Beobachterdelegationen können an den Sitzungen der als Plenum tagenden Konferenz teilnehmen und mündliche Stellungnahmen abgeben.

2) Die Vertreter von Beobachterorganisationen können an der als Plenum tagenden Konferenz teilnehmen. Auf Aufforderung des Vorsitzenden können sie während dieser Sitzungen mündliche Stellungnahmen zu Fragen abgeben, die in den Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs fallen.

3) Schriftliche Stellungnahmen, die von Beobachterdelegationen oder Vertretern von Beobachterorganisationen zu Fragen eingereicht werden, für die diese eine besondere Sachkunde besitzen und die in Zusammenhang mit der Arbeit der Konferenz stehen, werden vom Sekretariat an die Teilnehmer in der Anzahl und in den Sprachen, in denen sie zugänglich gemacht wurden, verteilt.

KAPITEL XI: ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

Regel 47: Änderung der Verfahrensordnung

1) Mit Ausnahme der Regel 34 Absatz 1 und dieser Regel kann die als Plenum tagende Konferenz diese Verfahrensordnung ändern.

2) Die Annahme einer Aenderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsdelegationen, die eine Stimme abgeben.

KAPITEL XII: SCHLUSSAKTE

Regel 48: Schlussakte

Wird eine Schlussakte angenommen, so steht sie jeder Delegation zur Unterzeichnung offen.

[Ende des Dokuments]